



ESF-Tipp Förderzeitraum 2021-2027

ESF Plus- Datenerfassung

Warum werden Daten erhoben?

In der EU-Förderperiode 2021 bis 2027 orientiert sich die Europäische Kommission (KOM) stärker an den Ergebnissen der Förderung. Um die Ergebnisse messbar zu machen, hat die KOM Indikatoren¹ vorgegeben bzw. wurden programmspezifische Indikatoren festgelegt ². Die Erfüllung dieser Indikatoren dient unter anderem dazu, den Umfang der Fördermittel festzulegen. Für die Indikatoren müssen Daten zu den geförderten Projekten und den geförderten Teilnehmern erhoben werden.

Wann sind die Daten zu erheben?

zum Eintritt des Teilnehmers in das Vorhaben zum Austritt des Teilnehmers aus dem Vorhaben

6 Monate nach Austritt des Teilnehmers aus dem Vorhaben

Welche Daten sind dann zu diesen Zeitpunkten erheben?

Teilnehmerdaten	Teilnehmerdaten	Teilnehmerdaten
z. B. Bildungsstand, Be- schäftigungsstatus zu Be- ginn der Maßnahme	z.B. Ende der Maßnahme, Beschäftigungsstatus nach der Maßnahme	z.B. zur Situation des Teil- nehmers auf dem Arbeits- markt oder zur Erwerbstätig- keit bzw. Selbstständigkeit
Projektdaten z.B. Anzahl unterstützter KMU	Projektdaten z.B. Unternehmen, die ihre Anpassungsfähigkeit an den Wandel erhöht haben	Projektdaten keine

Wie erfolgt die Erhebung der Daten?

1. Die Daten sind über das Förderportal der SAB unter www.sab.sachsen.de zu erheben.

Dort stehen direkt zu jedem Vorhaben folgende Dokumente zur Verfügung:

- Teilnehmerfragebögen bzw. Erhebungsdatei
- ESF-Tipp zur Datenerfassung
- 2. Der Zuwendungsempfänger erfragt alle notwendigen Daten bei den Teilnehmern.

1

¹ gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1057/2021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 in der jeweils gültigen Fassung

² ESF+ Programm des Freistaates Sachsen FZR 2021-2027 Stand 03.02.2022





Dafür kann er den Teilnehmern einen Link zur Eintragung im Förderportal zusenden oder den Teilnehmerfragebogen in Papier zur Verfügung stellen. Er kann die Daten aber auch auf anderem Weg, z. B. im Gespräch mit dem Teilnehmer, erheben.

Welche Fragen der Zuwendungsempfänger seinen Teilnehmern stellen muss, ist für jedes Förderprogramm unterschiedlich. Der Zuwendungsempfänger erhält die Information darüber direkt unter seinem Vorhaben auf dem Förderportal.

Es wird empfohlen, Teilnehmerverträge zu schließen, die die Verpflichtung zur Datenbereitstellung und die Einwilligung bzgl. des Datenschutzes umfassen. Nähere Informationen hierzu geben unsere Datenschutzhinweise für die Erhebung von personenbezogenen Daten Dritter (<u>SAB-Vordruck Nr. 64006</u>).

3. Der Zuwendungsempfänger sammelt die Daten von den Teilnehmern ein und übergibt sie an die SAB.

Haben die Teilnehmer ihre Daten im Förderportal direkt eingegeben, stellt das Förderportal dem Zuwendungsempfänger die Daten gesammelt in einer Teilnehmerliste zur Verfügung. Erhebt der Zuwendungsempfänger die Daten von den Teilnehmern auf anderem Weg (z. B. über Teilnehmerfragebögen in Papierform oder im Gespräch) muss der Zuwendungsempfänger die Daten in das Förderportal übertragen. Dafür steht ihm bei seinem Vorhaben eine Teilnehmerliste zur Verfügung.

Nach vollständiger und plausibler Eingabe der Daten wird die **Teilnehmerliste** generiert und technisch in das SAB-System übertragen.

4. Die Teilnehmerliste ist grundsätzlich zu jedem Auszahlungsantrag, zu jedem Zwischennachweis, zum Verwendungsnachweis sowie 6 Monate nach Austritt der Teilnehmer (sofern erforderlich) einzureichen. Genaue Vorgaben dazu enthält der Zuwendungsbescheid für das geförderte Vorhaben.

Was ist bei der Erhebung der Daten zu beachten?

Die für ein Vorhaben relevanten Teilnehmerdaten müssen durchgehend und vollständig für **alle** Teilnehmer erhoben werden, auch wenn diese das Vorhaben vorzeitig abgebrochen haben.

→ Ausnahme: Ihr Vorhaben unterliegt einer Bagatellgrenze
Bei Kurzzeitmaßnahmen muss nur die Anzahl der Teilnehmer erhoben werden. Kurzzeitmaßnahmen sind individuelle Kurzberatungen von max. 8 Stunden (z. B. Telefonberatungen und sonstige Kurzzeitberatungen) oder kollektive Informationsveranstaltungen (z. B. Großveranstaltungen, Orientierungstage). Die Festlegung, ob die Bagatellgrenze gilt, wird im Zuwendungsbescheid für das geförderte Vorhaben getroffen.

Jeder Teilnehmer darf für ein Vorhaben nur einmal gezählt werden, auch wenn mehrere Durchläufe oder Kurse pro Vorhaben erfolgen.

Für die Erhebung der Daten 6 Monate nach Austritt der Teilnehmer (sofern erforderlich) müssen die Teilnehmer befragt werden, obwohl sie die Vorhaben bereits verlassen haben. Sollten nicht mehr alle Teilnehmer erreicht werden können, da sie z. B. verzogen sind, muss der Zuwendungsempfänger mindestens zwei Kontaktversuche unternehmen und seine unternommenen Anstrengungen, den Teilnehmer zu erreichen, nachweisen. Bei der Erfassung in der Erhebungsdatei ist "ja" für zutreffend und "nein" für alle anderen Konstellationen zu verwenden.

Stand 03.02.2022 2





Sie brauchen Hilfe bei der Datenerfassung?

Wenn Sie Fragen zur Erfassung der Daten haben, schauen Sie bitte in den ESF-Tipp zur Datenerfassung, der Ihnen in unserem Förderportal zur Verfügung steht.

Gern hilft Ihnen auch unser ServiceCenter telefonisch unter (0351) 4910-4930 weiter.

Stand 03.02.2022 3